

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

An alle Vereine, die in den Kreissporthallen in
Trägerschaft der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
trainieren



Aktenzeichen: 4.41 - Sport
Zimmer-Nr.: 510
Telefax: 0261/1088491

Auskunft erteilt: Frau Julia Rath
Telefon: 0261/108-491
E-Mail: julia.rath@kvmyk.de

Datum: 14.08.2020

Außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sporthallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sporthallen in Trägerschaft der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz können ab Montag, 17.08.2020 unter Einhaltung von Auflagen für den Vereinssport genutzt werden.

Gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der 10. CoBeLVO vom 19. Juni 2020 (geänderte Fassung gültig ab 15. Juli 2020) ist das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf in festen Gruppen von bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 10. CoBeLVO von 1,5 Metern. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen den Personen zu verdoppeln.

Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.

Gem. § 2 Abs. 3 der 10. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das o.g. Abstandsgebot von 1,5 Meter und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 der 10. CoBeLVO.

Eine Nutzung der Duschräume und Umkleiden ist nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung nachfolgender Vorgaben:

Reinigung der Trainingsgeräte

Unter Bezugnahme auf Ziffer 4 d des Hygienekonzepts für den Sport im Innenbereich in der derzeit gültigen Fassung verweisen wir auf den richtigen Einsatz von Reinigungs-/Desinfektionsmittel. Um Schäden an den Trainingsgeräten zu vermeiden, sollte nach der Benutzung das Trainingsgerät mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert werden.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei den jeweiligen anwesenden Übungsleitern. Für die Freigabe der Sporthalle ist es erforderlich, dass die nutzenden Sportvereine uns eine zentrale, beauftragte Person benennen (Name, Anschrift, Telefonnummer), die für die Einhaltung der Regelungen vor Ort zuständig ist. Zudem benötigen wir die explizite Bestätigung, dass diese Person auch in der Lage ist, über die Übungsleiter des Vereins die Dokumentation der Nachverfolgung der Infektionsketten sicher zu stellen. Dazu ist es zwingend erforderlich, den beigefügten Vordruck auszufüllen und vom Vereinsvorstand und dem Beauftragten unterschrieben, an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Rath

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.